



Fehlinvestitionen vermeiden: Klimaneutralität 2045 und das Ende des Einsatzes fossiler Brennstoffe

Ein Regelungsvorschlag

Berlin, 18. Mai 2021





Konsequenzen von Klimaneutralität bis 2045:

Wie beenden wir den Einsatz von fossilen Brennstoffen in unserer Volkswirtschaft?

Die neuen Zielvorgaben für die deutsche Klimaschutzpolitik erfordern eine nahezu komplette Umkehrung des deutschen Primärenergieverbrauchs, der bisher noch zu 80% auf fossilen Energieträgern beruht. Klimaneutralität bis 2045 heißt nichts anderes, als dass bis dahin die Nutzung von Erdöl, Kohle und Erdgas in Deutschland beendet sein muss. Dieses Enddatum bedarf einer gesetzlichen Verankerung – und zwar unverzüglich, denn viele Anlagen haben Abschreibungszeiträume, die teilweise weit über 2045 hinausreichen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass heute Fehlinvestitionen getätigt und morgen Entschädigungsansprüche von Privaten gegenüber der Gemeinschaft der Steuerzahler geltend gemacht werden. Dies betrifft vor allem den Einsatz fossiler Energieträger in der Stromerzeugung, in Industrieanlagen, im Verkehr und in Heizungsanlagen.

Ein Unternehmen, das heute zum Beispiel einen Antrag nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf Genehmigung einer Anlage stellt, die mit fossilen Brennstoffen arbeitet, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf unbefristete Betriebsgenehmigung. Ein weiteres Beispiel: Im letzten Jahr haben die Erdgasverteilernetzbetreiber in Deutschland die Rekordsumme von 1,527 Milliarden Euro investiert; diese Investitionen werden aufgrund von Vorgaben der staatlichen Regulierung über einen Zeitraum von wenigstens 45 Jahren abgeschrieben und die Netzentgelte entsprechend kalkuliert. Diese beiden Beispiele zeigen, dass der aktuelle Rechtsrahmen nicht konform mit dem Ziel der Klimaneutralität ist und dringender Handlungsbedarf besteht.

Stiftung Klimaneutralität hat die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held damit beauftragt, zu untersuchen, ob und wie eine rechtlich belastbare Befristung der Verwendung der fossilen Energieträger ausgestaltet werden kann, um das Ziel der Klimaneutralität 2045 zu erreichen, ohne dabei Fehlinvestitionen zu generieren.

Das Rechtsgutachten verdeutlicht: Gesetzgeber muss frühzeitig handeln

Aus Perspektive des Gesetzgebers ist es sinnvoll, möglichst frühzeitig eine konsistente Anpassung des Rechts- und Regulierungsrahmens zur Erreichung der Klimaschutzziele festzulegen. Zumindest gilt dies, wenn der Gesetzgeber nicht entgegen der Investitionslogik von Unternehmen, sondern dieser folgend agieren möchte, und damit Fehlinvestitionen in diesem Bereich besonders langer Investitionszyklen vermeiden möchte. Es ist entscheidend, dass der Übergangszeitraum zwischen dem Zeitpunkt der gesetzlichen Festlegung des Ziels einerseits und dem Zeitpunkt der Zielerreichung andererseits möglichst weit auseinander liegt. Dadurch wird Unternehmen und Bürgern ausreichend Zeit für eine Umstellung gegeben und es werden Entschädigungsansprüche von Privaten gegenüber der Gemeinschaft der Steuerzahler vermieden.

Wie wichtig es ist, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, wird nicht zuletzt durch den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 aktuell



unterstrichen: Je weniger CO₂-Kontingent, das aus den Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen ableitbar ist, noch zur Verfügung steht, desto stärkere Eingriffe müssten erfolgen, um das zur Verfügung stehende CO₂-Restbudget nicht vorzeitig zu verbrauchen. Deshalb ist eine frühzeitige Setzung eines solchen Endpunktes sogar grundrechtsschonend, um eine über die Zeit planvolle Reduktion durch die Grundrechtsträger zu ermöglichen.

Aufbauend auf das Gutachten schlägt Stiftung Klimaneutralität vor:

- Der Einsatz fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung und in Industrieanlagen ist ab dem 01.01.2045 nicht mehr zulässig. Eine Ausnahme bildet der Einsatz von CCS/CCU, sofern die bei der Nutzung freiwerdenden Treibhausgase von den Betreibern komplett abgeschieden und dauerhaft eingelagert werden.
- Der Einsatz fossiler Brennstoffe im Verkehr und in Heizungsanlagen ist ab dem 01.01.2045 nicht mehr zulässig.
- In Gasnetzen darf ab dem 01.01.2045 kein Erdgas mehr transportiert werden. Die Abschreibungszeiträume im Rahmen der Gasnetzregulierung sind entsprechend anzupassen. Eine Ausnahme besteht für die Belieferung von Anlagen, die CO₂ vollständig abscheiden und dauerhaft einlagern.
- Diese Fristen werden in den relevanten Gesetzen verankert.



Worin bestehen die Vorteile dieses Vorschlags?

1. Klimaneutralität 2045 bedeutet eine Beendigung des Einsatzes fossiler Brennstoffe bis zu diesem Jahr. Durch eine gesetzliche Verankerung wird dies gewährleistet.
2. Es wird nicht der Einsatz bestimmter Technologien befristet, sondern der Einsatz der fossilen, THG-emittierenden Brennstoffe.
3. Eine gesetzliche Befristung des Einsatzes fossiler Energieträger schafft Planungssicherheit und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen, sodass sie rechtzeitig ihre Investitionen in klimaneutrale Technologien lenken können.
4. Das frühzeitige Setzen eines Enddatums für die Nutzung fossiler Energieträger ist grundrechtsschonender als das spätere Ergreifen von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität, die ggf. härter ausfallen müssten.
5. Eine rasche Umsetzung sorgt dafür, dass der Übergangszeitraum möglichst groß ist und Entschädigungsansprüche in Milliardenhöhe von Privaten gegenüber der Gemeinschaft der Steuerzahler vermieden werden.